

Dr. Wolfgang Feiel, RTR-GmbH

DNA und weitere Entwicklungen in der Telekommunikation

Rückblick Cable Days 2025 (5.11.2025)

„Aktuelle Entwicklungen in der Telekommunikation“



I. Was da ist

- Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG)

II. Was kommen „muss“: Begleitgesetzgebung/Umsetzung für europäische Rechtsakte

- NIS-2-Richtlinie (18.10.2024)
- KI-Verordnung (zuletzt 2.8.2025)
- Gigabit-Infrastrukturverordnung („GIA“) (12.11.2025)

III. Was angekündigt ist

- Entwurf Digital Networks Act
- Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

DNA und weitere Entwicklungen in der Telekommunikation

I. Was da ist (seit den Cable Days 2025)

- NISG 2026 (24.12.2025/1.10.2026) (Umsetzung NIS-2-Richtlinie [18.10.2024])
- Entwurf Digital Networks Act (21.1.2026)

II. Was kommen „muss“: Begleitgesetzgebung/Umsetzung für europäische Rechtsakte

- KI-Verordnung (zuletzt 2.8.2025; 2.8.2026)
- Gigabit-Infrastrukturverordnung („GIA“) (12.11.2025)

III. Was „sonst noch“ geschieht

- EuGH zum einseitigen Änderungsrecht
- BVwG zum Marktanalyseverfahren
- Verordnungen der RTR-GmbH

I. Was da ist: Entwurf des Digital Networks Act (DNA)

Der **Binnenmarkt** für elektronische Kommunikation ist nach wie vor fragmentiert

- unterschiedliche allgemeine Genehmigungsbedingungen
- „Fleckerlteppich“ nationaler Anforderungen, die grenzüberschreitende Aktivitäten erschweren

Zunehmende Bedeutung von Leistungs- und **Sicherheitsanforderungen**: digitale Netze durchlaufen einen technologischen Wandel, bei dem Cloud- und Edge-Computing-Fähigkeiten zu einem integralen Bestandteil der Konnektivätsinfrastruktur werden

Satellitenkonnektivität entwickelt sich zu einem der wichtigsten Faktoren für strategische Autonomie der EU

Angestrebt wird ein moderner und vereinfachter Rechtsrahmen

- Anreize für den Übergang von Altnetzen zu Glasfasernetzen
- hochwertige 5G-/6G-Netze und cloudbasierte Infrastrukturen

II. Was kommen „muss“: Begleitung der Gigabit-Infrastrukturverordnung

Der **GIA** (Gigabit Infrastructure Act)

- ist eine **EU-Verordnung** über Maßnahmen zur Erleichterung des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten aufgebaut werden können;
 - Schwerpunkte: **gemeinsame Nutzung bestehender, effizienter Aufbau neuer physischer Infrastruktur**
- legt im Wesentlichen **Mindestanforderungen** fest;
 - Mitgliedstaaten können strengere oder ausführlichere Maßnahmen einführen
- entwickelt die „Breitbandausbau-Kostensenkungs-Richtlinie“ aus dem Jahr 2014 weiter;
- ist am 11.5.2024 in Kraft getreten und **seit 12.11.2025** anzuwenden;
 - vereinzelt auch längere Übergangsfristen (21, 24 Monate)
- (und beschäftigt sich mit Intra-EU-Kommunikation).

Dem Vernehmen nach sind die Beratungen im zuständigen Bundesministerium im Zusammenwirken mit Anderen weit gediehen.

Noch kein Begutachtungs-Entwurf bekannt

Spannungsverhältnis: unmittelbar anwendbares Unionsrecht versus entgegenstehendes nationales Recht

III. Was „sonst noch“ geschieht: EuGH zum Vertragsänderungsrecht

EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union) vom 10.9.2026, C-669/24

- Der Europäische Kodex für Telekommunikation (EECC) gewährt **kein gesetzliches einseitiges Änderungsrecht** für Anbieter von Telekommunikationsdiensten
 - Sondern: Art 105 Abs 4 EECC regelt nur, was zu geschehen hat, falls es ein solches Änderungsrecht (andernorts verbrieft) gibt
- Allerdings: in Österreich (zunächst strittige,) jetzt **herrschende Rechtsmeinung**, basierend auf Urteilen des OGH: **es gibt im Telekommunikationsgesetz ein gesetzlich festgelegtes einseitiges Änderungsrecht**
- Zentrale Rechtsfrage: Gewährt das österreichische Telekommunikationsrecht ein gesetzliches Änderungsrecht?
 - Eher ja: Entstehungsgeschichte der jetzigen §§ seit dem Fernmeldegesetz 1993
 - jeweils Fortführung der „geltenden Rechtslage“; Kontrahierungszwang
 - Eher nein: § 135 TKG 2021 ist „Kopie“ von Art 105 EECC

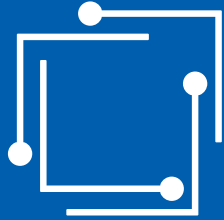
BVwG zur Marktanalyse (12.8.2026, 22.9.2026): Zurück an den Start?

- Bescheid der TKK vom 10.10.2022: Markt für den Zugang zu festen Teilnehmeranschlüssen ist für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant
- Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben (4.11.2022)
- **BVwG verweist Marktanalyseverfahren zurück zur TKK (12.8.2026)**
 - Interaktion zwischen Amtssachverständigen und potenziell marktmächtigem Unternehmen zu eng, zu häufig, zu wenig auf Beschlüssen der TKK basierend
 - Andere gesetzliche Grundlage wählen (Verfahren nach § 98 statt § 87 TKG 2021)
- **Keine unmittelbaren Konsequenzen, aber prinzipiell weitreichend**
 - Marktstruktur ist von (aufrechten) Vertragsverhältnissen geprägt. Vertragsänderungen?
 - TKK muss Verfahren wiederholen. Solange gilt Regulierungsregime 2015/2017
- **Revision durch TKK: BVwG gewährt „Aufschiebende Wirkung“ (22.9.2026)**
 - „Die befürchteten negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sind [...] jedenfalls plausibel“
 - Marktanalysebescheid 2022 bleibt bis auf Weiteres „gültig“

- Maßnahmen gegen die unzulässige Verwendung von alphanumerischen Absenderkennungen bei Nachrichtendiensten (§§ 5b, 5c KEM-V 2009): **Betrugsbekämpfung**
 - Mittlerweile mehr als 8.000 Absenderkennungen
- § 185 Abs 2 TKG 2021: „Die Regulierungsbehörde hat die von ihr erlassenen **Verordnungen regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre**, auf deren Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit zur Erreichung der Ziele nach § 1 zu **überprüfen.**“
 - Mehr als 30 Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde RTR
 - Novelle/Neuerlassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)
 - Konsultation abgeschlossen; Kundmachung im November 2026
 - Novelle der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV)
 - Abschließende Gespräche mit BMWKMS haben stattgefunden

- **Viele „Baustellen“ im Sektor sind derzeit Folge von Rechtsunsicherheit**
 - Gesetzliches Änderungsrecht, Marktanalyse, „Servicepauschale“, Gebrauchsabgabengesetze der Länder, ...
- **Rechtsunsicherheit ist Wettbewerbsnachteil**
- **Zügigeres Nachdenken und Entwicklung von Lösungsansätzen wären hilfreich**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)



<https://x.com/rtrgmbh>



rtr@rtr.at